



Brüssel, den 17.12.2019
C(2019) 8951 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Look-Through-Ansatz

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission¹ wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission² geändert. Eine der Änderungen betraf Artikel 84 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und sollte den Anwendungsbereich des Look-Through-Ansatzes auf Unternehmen erweitern, die mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbunden sind und deren Hauptzweck darin besteht, im Namen dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens Vermögenswerte zu halten und zu verwalten.

Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Anlagen in Fondsform unterliegen gemäß Artikel 84 Absatz 1 bereits dem Look-Through-Ansatz, wobei es keine Rolle spielt, ob sie mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbunden sind oder nicht. Es bestand keine Absicht, die Behandlung von Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission zu ändern.

Allerdings werden durch einen nicht beabsichtigten Verweis auf Artikel 84 Absatz 1 im aktuellen Wortlaut von Absatz 4 des betreffenden Artikels Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Anlagen in Fondsform, die auch mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbunden sind, von der Anwendung des Look-Through-Ansatzes ausgenommen. Da diese Ausnahme nicht gewollt war, sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 entsprechend berichtigt werden.

Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko

Eine weitere mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 eingeführte Änderung betraf die Tabelle im Abschnitt „Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko“ in Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. In dieser Tabelle sind die Standardparameter festgelegt, die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko gemäß Artikel 123 der genannten Verordnung zu verwenden sind. Für die Zwecke dieser Berechnung wird die Exponierung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber dem Überschwemmungsrisiko nach Regionen, die in der Regel einem Land entsprechen, und weiter nach Risikozonen, die in der Regel einer Reihe von Postleitzahlbereichen dieser Region entsprechen, unterteilt.

Damit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Exponierung gegenüber dem Überschwemmungsrisiko in einer relevanten Region ihre Solvenzkapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko berechnen können, sollte in Anhang X im Abschnitt „Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko“ der genannten Verordnung für jede Risikozone dieser Region ein Risikogewicht festgelegt werden. Die Risikogewichte werden in einer Tabelle aufgeführt; in den Spalten werden die Regionen und in den Zeilen die Risikozonen genannt.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 161 vom 18.6.2019, S. 1).

Die Region „Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland“ ist in 124 Risikozonen unterteilt. Vor der Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 enthielt die Tabelle im Abschnitt „Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko“ in Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 korrekt 124 Zeilen, die den 124 Risikozonen dieser Region entsprachen. Nach der Änderung wurde die Tabelle jedoch fälschlicherweise durch eine Tabelle mit nur 123 Zeilen gegenüber 124 Risikozonen in dieser Region ersetzt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 1 werden Artikel 84 Absatz 4 und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission berichtigt.

Anhang I enthält die korrigierte Tabelle mit 124 Zeilen für die Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko.

Gemäß Artikel 2 gelten die Änderungen rückwirkend ab dem 8. Juli 2019.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben a und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission² vorgenommenen Änderungen an Artikel 84 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission³ wurde der Look-Through-Ansatz auf mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbundene Unternehmen erweitert, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Durch eine fehlerhafte Bezugnahme auf Artikel 84 Absatz 1 der genannten Verordnung in Absatz 4 dieses Artikels werden bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform, die mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbundene Unternehmen sind, von der Anwendung des Look-Through-Ansatzes ausgenommen. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform sollten jedoch generell dem Look-Through-Ansatz unterliegen.
- (2) In Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sind im Abschnitt „Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko“ die Standardparameter für die Berechnung der Basissolvenzkapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko aufgeführt. Um die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko für die Region Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland zu ermöglichen, sollte die Tabelle jeweils eine Zeile für jede der 124 Risikozonen dieser Region enthalten.

¹ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 161 vom 18.6.2019, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

- (3) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten jederzeit in der Lage sein, ihre Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko zu berechnen. Zu diesem Zweck und um zu vermeiden, dass bei den Kapitalanforderungen für Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen das tatsächliche Risiko, dem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind, unterschätzt wird, sollte diese Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 gelten.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sollte daher entsprechend berichtigt werden
–

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 wird wie folgt berichtigt:

- (1) In Artikel 84 Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„Absatz 2 gilt nicht für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen außer für solche, bei denen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“.
- (2) In Anhang X wird die Tabelle im Abschnitt „Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko“ durch die Tabelle in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. Juli 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.12.2019

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der LEYEN*